



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6,13587 Bln; R 2002
Tel.: 90279-2820
personalrat05@senbjf.berlin.de
Oktober 2026

Von Pensionierung bis Altersermäßigung – was ist für Lehrkräfte zu beachten?

1. Altersermäßigung gem. AZVO (Arbeitszeitverordnung) § 1 Absatz 4

Beschäftigungsumfang: mind. 2/3 (OS: 18 Unterrichtsstunden, GS: 19 Unterrichtsstunden): ab dem SJ nach Vollendung des **58.** Lebensjahres (LJ): 1 Ermäßigungsstunde
Vollendung des **61.** Lebensjahres (LJ): 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden).
Beschäftigungsumfang: weniger als 2/3, aber mehr als 50 %: ab dem SJ nach Vollendung des **60.** Lebensjahres: 1 Ermäßigungsstunde

Das Lebensjahr (LJ) vollendet man um 24⁰⁰ des Tages vor dem jeweiligen Geburtstag. Wer z.B. am 01.08.1966 geboren ist, vollendet sein 58. Lebensjahr am 31.7.2024 und erhält ab dem 01.08.2024 die Altersermäßigung.

Wer? Jeder Beschäftigte (auch Beschäftigte mit Fristvertrag und PKB-Beschäftigte)

Achten Sie darauf, dass Sie die Altersermäßigung erhalten und erinnern Sie ggf. Ihre Schulleitung daran.

2. Umwandlung von AZK-Tagen in Ermäßigungsstunden: siehe PR-Info „AZK-Tage“

3. Abummeln der AZK-Tage: siehe PR-Info „AZK-Tage“

4. Altersgrenzen für d. Pensionierung: siehe PR-Info „Neue Altersgrenzen bei Pensionierung ab 01.01.26“

5. Vorzeitige Pensionierung (ohne Schwerbehinderung) auf eig. Antrag gem. § 39 LBG Absatz 3 Punkt 2

frühestmöglicher Zeitpunkt: zum Ende d. Schuljahres SJ / Halbjahres (HJ) **nach** Vollendung des **63.** LJ formlos (Bsp.-Antrag²); Abgabe: im Sekretariat; Frist: bis zum 15.01. (zum SJ-Ende) bzw. 15.06. (zum HJ-Ende); Eingangsbestätigung: auf einer Antragskopie mit Datumsstempel und Unterschrift der Sekretärin / des Sekretärs

Versorgungsabschlag: für jeden Monat, den man vor der Regelaltersgrenze in d. Ruhestand geht, erhält man 0,3 % Abzug von der Pension (max. 14,4 %)

6. Regelpensionierung gem. § 38 LBG Absatz 1:

a) vor dem 01.01.1961 geborene Lehrkräfte: zum Ende des **SJ**, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen

b) nach dem 31.12.1960 geborene Lehrkräfte: zum Ende des **HJ**, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen

Achtung: Wer im 1. HJ seine Regelaltersgrenze erreicht u. bis zum SJ-Ende arbeiten möchte, muss eine Dienstzeitverlängerung beantragen.

7. Erhöhung des Beihilfesatzes für die individuelle Beihilfe nach der Pensionierung auf 70 %

Mitteilung an Krankenkasse: *innerhalb von 6 Monaten* (ab dem Tag Ihrer Pensionierung)

Rechtsgrundlage: § 199 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz

Nachweis: Die Mitteilung müssen Sie nachweisen können. Andernfalls wird die Krankenkasse verlangen, dass Sie auf der Grundlage Ihres aktuellen Gesundheitszustandes einen neuen Vertrag unterschreiben.

8. Auszahlung der AZK-Tage bei Regelpensionierung: siehe PR-Info „AZK-Tage“

9. Pensionierung bei Vorliegen einer Schwerbehinderung (ab GdB 50)

Frühestmöglicher Zeitpunkt: bis zum 31.12.25 ist die Pensionierung auf eig. Antrag schon ab dem HJ / SJ nach Vollendung des **60.** LJ möglich. Ab dem 01.01.26 wird diese Altersgrenze schrittweise angehoben (s. PR-Info „Neue Altersgrenzen bei Pensionierung ab 01.01.26“)

Versorgungsabschlag: pro Monat, den man vor Erreichen der besonderen Altersgrenze in Pension geht, 0,3 % Abzüge (max. 10,8 %)

Pensionierung ohne Abzüge: nach Vollendung der besonderen Altersgrenze (s. PR-Info „Neue Altersgrenzen bei Pensionierung ab 01.01.26“)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schwerbehindertenvertreterin Fr. Stöhr (marion.stoehr@senbjf.berlin.de) oder ihre Stellvertreterin Fr. Wopker (sandra.wopker@senbjf.berlin.de).

10. Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit: siehe PR-Info „Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit“

11. Berechnung des Ruhegehalts

Berechnung durch das Landesverwaltungsamt (LVwA)

Wo findet man den Antrag? www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/auskunftsstelle/.

Voraussetzungen:

- a) der Antrag muss spät. 1 Jahr vor dem geplanten Eintritt in den Ruhestand gestellt werden **und**
- b) Sie *planen* eine Änderung Ihres Beschäftigungsumfangs, ein Sabbatical o. eine langfristige Beurlaubung
→ Dadurch wird die Höhe Ihrer Versorgungsbezüge (Pension) erheblich beeinflusst
- c) Sie müssen die Personalstelle ermächtigen, Ihre Personalakte an das LVwA zu senden

Adressat: Landesverwaltungsamt Berlin, Pensionsstelle, zentrale Auskunftsstelle *über* Personalstelle

→ Geben Sie den Antrag im Schulsekretariat ab und lassen Sie sich auf einer Kopie den Eingang mit Datumsstempel bestätigen.

Eingang im LVwA: sobald der Antrag eingegangen ist, erhalten Sie zeitnah eine Eingangsbestätigung

→ Erhalten Sie diese nicht, fragen Sie bitte bei d. Personalstelle nach, wann Ihr Antrag an das LVwA gesendet wird.

Berechnung durch den Personalrat

Wie? E-Mail an: claudia.polzin@senbjf.berlin.de → Sie erhalten ein Formular, das Sie ausfüllen u. zurückschicken

Eigenständige Berechnung: auf der Internetseite des LVwA: (www.berlin.de/versorgungsauskunft-online/)

12. Höchstgrenzen (HG) für die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen gem. § 53 LBeamtVG

a) keine HG: **bis zum 31.12.2031**: nach Ablauf des SJ/HJ, in dem die **Regelaltersgrenze** erreicht wird

b) 71,75 % d. ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge¹ aus d. Endstufe d. Besoldungsgruppe, aus der sich d. Pension berechnet, ggf. abzüglich des Versorgungsabschlags: bei **Pensionierung auf eigenen Antrag und wg. Dienstunfähigkeit** (außer wg. Dienstunfall) → *nach Ablauf des SJ, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird: siehe a)*
Die Berechnung der HG erfolgt immer monatsbezogen (im Dezember erhöht sie sich z.B. um das Weihnachtsgeld).

Meldung an die Personalstelle: Der Zuverdienst muss in jedem Fall bei der Pensionsstelle gemeldet werden.

Achtung: Liegt zwischen Ihrem Pensionseintritt und Ihrem 1. Arbeitsvertrag oder zwischen 2 befristeten Arbeitsverträgen eine Lücke von über 6 Monaten, so wird Ihre Berufserfahrung ggf. nicht angerechnet und Sie kommen in Erfahrungsstufe 1

13. Vorübergehende Erhöhung der Pension gem. § 108 a LBeamtVG

- a) gem. § 108 a LBeamtVG bei Pensionierung nach Erreichen der Regelaltersgrenze und vor Erreichen d. Regelrenteneintrittsalters
- b) gem. § 14 a LBeamtVG bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Antrag: formlos (Beispiel-Antrag³)

- Adressat: Landesverwaltungsamt Berlin, Pensionsstelle PS V, 10702 Berlin

- Zeitpunkt: möglichst innerhalb der ersten 3 Monate nach der Pensionierung (die Zahlung erfolgt max. 3 Monate rückwirkend)

Höhe: Erhöhung des Ruhegehaltssatzes¹ um ca. 0,96 % pro Rentenjahr (max. auf 66,97 %).

Bis wann? bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters

14. Hinausschieben des Ruhestands = Dienstzeitverlängerung (DVerl) gem. § 38 Absatz 2 LBG

Der Eintritt in den Ruhestand kann auf eigenen Antrag max. drei Schuljahre hinausgeschoben werden.

Zuschläge gem. § 43 BBesG BE: Für den Zeitraum der DVerl gibt es einen Zuschlag in Höhe von 20 % d. ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge¹. Bei DVerl in Teilzeit erhalten Sie als 2. Zuschlag *anteilig* das Ruhegehalt, das Ihnen b. Pensionierung wg. Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte, d.h. bei 50 % Teilzeit, erhalten Sie 50 % Ihres Ruhegehalts.

Abbummeln der AZK-Tage: Das ist während der Dienstzeitverlängerung NICHT möglich. Die AZK-Tage werden Ihnen nach dem Ende der Dienstzeit ausgezahlt. Weitere Infos finden Sie im PR-Info „AZK-Tage.“

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat

¹ Glossar

Der **Ruhegehaltssatz** berechnet sich anhand der Zahl Ihrer Dienstjahre. Pro Jahr, das Sie voll gearbeitet haben, „bekommen“ Sie ca. 1,79 % Ruhegehaltssatz. Es werden max. 40 Dienstjahre angerechnet, folglich ist der max. Ruhegehaltssatz $40 \times 1,79 = 71,75$ %. Der Mindest-Ruhegehaltssatz beträgt 35 %.

Als **Dienstjahre** zählen die Arbeitsjahre als verbeamtete LK sowie die Jahre im regulären Referendariat. Zusätzlich zählen:

- 3 Jahre Studium, bei „Ossis“ zählen die 3 J. Studium nur, wenn das Studium nach dem 3.10.1990 begonnen wurde
- Bei LK, die am 22.02.2023 schon verbeamtet waren: alle Arbeitsjahre als LK im Angestelltenverhältnis (bei aus den neuen Bundesländern zählt nur die Zeit ab dem 03.10.1990).
- Bei LK, die nach dem 22.02.2023 verbeamtet wurden: bis zu 5 Arbeitsjahre als LK im Angestelltenverhältnis.

Jahre mit Teilzeitbeschäftigung zählen anteilig. Ein Schuljahr mit 75 % Teilzeit zählt z.B. als $\frac{3}{4}$ Dienstjahr.

Der Referenzwert, auf den sich der Ruhegehaltssatz bezieht, sind die **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge**.

Das sind 100 % der Bezüge der Besoldungsgruppe und -stufe, die Ihnen vor Ihrer Pension zustand, abzüglich der Hauptstadtzulage und des Familienzuschlags für Kinder. Als Referenzwert gilt immer die Besoldung für den vollen Beschäftigungsumfang. Wenn Sie vor Ihrer Pensionierung in Teilzeit sind, so wirkt sich dies nicht auf den Referenzwert aus, sondern auf die Zahl der Dienstjahre. Für A13/Stufe 8 ist der aktuelle Referenzwert z.B. ca. 5880,02 €. Bei einem Ruhegehaltssatz von 55 % ergäbe sich eine Brutto-Pension von ca. 3234,01 €.

Bei Beförderungen ist die höhere Besoldungsgruppe nur dann ruhegehaltsfähig, wenn die Beförderung spätestens 2 Jahre vor der Pensionierung erfolgt ist.

2

Zentraler Service Personalstelle, ZS P D

Frau / Herr

DG Flottenstraße 28-42

13402 Berlin

über die Schulleitung der

.....

Berlin, den

Schulnummer:

Personalnummer:

Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gem. § 39 Abs.3 Nr. 2 LBG

Sehr geehrte(r) Frau / Herr,

am ist / war mein Geburtstag.

Ich beantrage daher meine Versetzung in den Ruhestand zum (01.02./ 01.08.)

bzw. zum nächstmöglichen darauffolgenden Termin (wenn AZK-Tage vorhanden sind).

Mein letzter Arbeitstag soll am sein. (letzter Schultag des Schuljahres oder Halbjahres)

Mit freundlichen Grüßen

3

Landesverwaltungsamt Berlin

Pensionsstelle PS V

10702 Berlin

Berlin,

Antrag auf vorübergehende Erhöhung meiner Ruhegehaltsbezüge

Sehr geehrte(r) Frau / Herr,

am wurde ich nach Erreichen meiner Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Ich beantrage hiermit die vorübergehende Erhöhung meiner Ruhegehaltsbezüge gemäß §108a Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen